



Thüringischer Landkreistag e. V.

**Forderungen des
Thüringischen Landkreistages
an den neuen Landtag und die
neue Landesregierung**

Erfurt, Oktober 2019

Vorwort

Mit Blick auf die Landtagswahlen in Thüringen am 27.10.2019 legt der Thüringische Landkreistag einen Forderungskatalog an den neuen Landtag und an die neue Landesregierung vor, der mit allen Landkreisen abgestimmt ist. Der Thüringische Landkreistag ist der freiwillige Zusammenschluss der 17 Landkreise im Freistaat Thüringen und vertritt parteiübergreifend deren Interessen.

Für die Bürger erbringen die Landkreise eine Vielzahl von Aufgaben, wie Sozialhilfe, Jugendhilfe, Schule oder ÖPNV. Gleichzeitig erfüllen sie rund 80 staatliche Aufgaben für den Freistaat Thüringen, wie beispielsweise die Erteilung von Baugenehmigungen oder die Kfz-Zulassung. Die Landkreise sind aufgrund dieser Zuständigkeiten die Sachwalter des ländlichen Raums, der prägend und strukturierend für Thüringen ist. In den Landkreisen leben rund 74 % der Gesamtbevölkerung von Thüringen.

Der Thüringische Landkreistag will mit diesem Forderungskatalog die wichtigsten Handlungsfelder nicht nur für die Landkreise, sondern für den gesamten ländlichen Raum aufzeigen. Ein zentrales Handlungsfeld sind dabei die Kommunalfinanzen. Zwar wurde in dem Koalitionsvertrag von Rot-Rot-Grün 2014 versprochen, „die finanzielle Situation der Kommunen nachhaltig zu verbessern“. Geliefert wurde aber nicht! Aktuell stehen die Landkreise finanziell schlechter da als noch vor 5 Jahren.

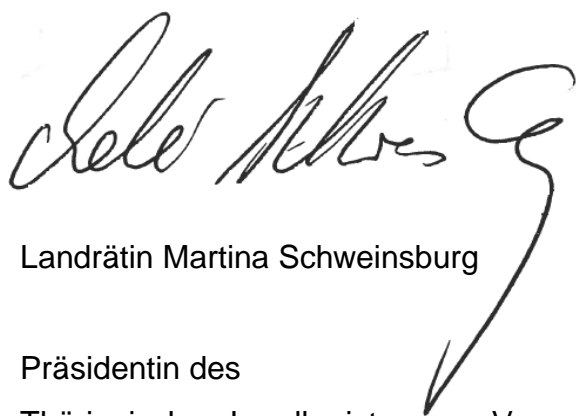
Im Jahr 2013 wurde der Kommunale Finanzausgleich (KFA) in Thüringen umgestellt. Auf dieser Grundlage wird auch heute noch der Finanzbedarf der Kommunen vom Land falsch berechnet oder, im Klartext gesprochen, bewusst nach unten gerechnet. Weniger Schlüsselzuweisungen vom Land für die Kommunen, steigende Kreisumlagen, viele Bedarfszuweisungsfälle sowie zurückgegangene kommunale Investitionen belegen dies leider ausdrücklich. Auch wenn das Land immer wieder behauptet, wie großzügig es mit der kommunalen Familie umgeht. Das Gegenteil ist der Fall: Die Kommunen werden mit diesem KFA finanziell unter Wasser gedrückt!

Wir machen daher mit diesem Forderungskatalog sehr deutlich, dass der KFA grundsätzlich neu geordnet werden muss. Wir brauchen Wahrheit und Klarheit im KFA. Der Finanzbedarf der Kommunen muss ehrlich berechnet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt unseres Forderungskataloges ist der ländliche Raum, der stärker in den Fokus der Landespolitik rücken muss. Es geht darum, Schule, ÖPNV, schnelles Internet oder Straßen so vorzuhalten, dass der ländliche Raum ein attraktiver Standort zum Leben, Wohnen, Lernen und Arbeiten ist und bleibt!

Auch bei den aktuellen Diskussionen zum Klimaschutz muss darauf geachtet werden, dass Maßnahmen nicht zu Lasten der ländlichen Räume gehen. Wir fordern Augenmaß bei diesem Thema ein, weil wir wissen, wie viele Pendler und Familien auf ihr Auto angewiesen sind.

Insgesamt werden in dem Forderungskatalog 23 Handlungsfelder aufgezeigt, die für die Landkreise von entscheidender Bedeutung sind. Wir legen abschließend Wert auf die Feststellung, dass der Thüringische Landkreistag ein fachlicher und konstruktiver Begleiter der Landespolitik ist und auch zukünftig sein wird. Wir setzen uns für eine konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit dem Land ein. Schließlich geht es um die richtigen Weichenstellungen für unsere Bürger, die in den Dörfern und Städten in den Landkreisen leben.



Landrätin Martina Schweinsburg

Präsidentin des
Thüringischen Landkreistages e. V.

Inhalt

1.	Kommunale Selbstverwaltung stärken	S. 4
2.	Kommunale Finanzen	S. 5
3.	Sparkassen	S. 12
4.	Sozialhilfe/Eingliederungshilfe	S. 13
5.	Leben im Alter/Pflege	S. 15
6.	Krankenhausbereich	S. 16
7.	Öffentlicher Gesundheitsdienst	S. 18
8.	Flüchtlingsbereich	S. 19
9.	Bildungspolitik	S. 19
10.	Kinder- und Jugendhilfe	S. 23
11.	Sportförderung	S. 24
12.	DigitalPakt Schule	S. 24
13.	E-Government und Digitalisierung	S. 25
14.	Breitbandausbau	S. 28
15.	Rettungsdienst	S. 29
16.	Brandschutz	S. 29
17.	Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung	S. 30
18.	Straßen/Infrastrukturen der Daseinsvorsorge	S. 32
19.	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	S. 32
20.	Umwelt	S. 33
21.	Regionalplanung	S. 34
22.	Öffentlicher Personennahverkehr	S. 35
23.	Vergaberecht/Beseitigung von Investitionshemmnissen	S. 35

1. Kommunale Selbstverwaltung stärken

Die kommunale Selbstverwaltung ist eine der zentralen Säulen des demokratischen Gemeinwesens im Freistaat Thüringen und durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz sowie Art. 91 Abs. 1 und 2 Thüringer Verfassung umfassend garantiert.

Die kommunale Finanzausstattung ist ebenfalls durch die Thüringer Verfassung geschützt. Nach Art. 93. Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verfassung sorgt das Land dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

Die Kommunen mit Landkreisen, kreisangehörigen Gemeinden und Städten sowie kreisfreien Städten sind das Fundament im Staatsaufbau. Unsere Demokratie wird von unten nach oben gelebt.

Eingebettet in diesen verfassungsrechtlichen Kontext bieten die Landkreise in Thüringen ihren Bürgerinnen und Bürgern sowohl Heimat als auch Identifikation in überschaubaren Strukturen. Diese Überschaubarkeit fördert die bürgerschaftliche Teilhabe und die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger. In Thüringen leben rund 74% der Bevölkerung in den Landkreisen.

Die Landkreise sind die Sachwalter des ländlichen Raumes. Die Entscheidungen werden durch demokratisch legitimierte Organe getroffen: Landrat und Kreistag. Die Landkreise nehmen eine Vielzahl von wichtigen Aufgaben für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wahr. Mit ihren eigenen Aufgaben wie Schulträgerschaft, Sozialhilfe, Jugendhilfe, Rettungsdienst, Straßen oder der Gewährleistung eines flächendeckenden ÖPNV organisieren sie die öffentliche Daseinsvorsorge in ihrem Gebiet. Darüber hinaus erfüllen die Landkreise auch rund 80 Aufgaben für den Staat. Sie sind beispielsweise zuständig für Baugenehmigungen, Kfz-Zulassungen oder die Kontrollen im Veterinär- und Lebensmittelbereich. Die Landkreise sind unverzichtbar für Staat und Gesellschaft. Für die Erledigung der oben genannten und der im Schnittbereich zwischen Überörtlichkeit und Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion liegenden Aufgaben benötigen die Landkreise klare rechtliche Rahmenbedingungen. Diese zu schaffen und fortzuschreiben ist Aufgabe der nächsten Landesregierung.

Die Landkreise sind wirtschaftlich und effizient aufgestellt. Die Landkreise haben von 1992 bis 2017 mehr als zwei Drittel ihres Personals von knapp 30.000 auf rund 9.345 Beschäftigte abgebaut, obwohl viele neue und anspruchsvolle Aufgaben aus der Sozial- und Umweltverwaltung auf die Landkreise übertragen wurden. Sie haben sich damit seit langem den demografischen Herausforderungen gestellt.

Das Land muss wieder auf Augenhöhe und partnerschaftlich mit den Landkreisen zusammenarbeiten. Das Land muss zuhören, wenn die Kommunen ihre Argumente und Forderungen vortragen. Zentralistische und dirigistische Eingriffe von oben in gut funktionierende kommunale Strukturen sind fehl am Platz.

Der Freistaat Thüringen besteht in der Hauptsache aus ländlichem Raum. Dem muss noch stärker von Seiten des Landes Rechnung getragen werden, auch um dem verfassungsrechtlichen Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere für Schule, Gesundheit, ÖPNV, Infrastruktur, schnelles Internet und Digitalisierung. Gerade in Zeiten der Globalisierung muss der ländliche Raum wieder stärker in den Fokus der Landespolitik genommen werden; auch als Wirtschaftsstandort.

2. Kommunale Finanzen

Aufnahme einer Konnexitätsregelung für den eigenen Wirkungskreis der Kommunen in die Thüringer Verfassung

Neue Standards und Aufgaben, basierend auf Europa-, Bundes- oder Landesrecht, haben in den letzten Jahren zu deutlichen Mehrausgaben bei den Landkreisen geführt, ohne dass das Land dafür die Kosten tatsächlich und zeitnah erstattet hat. Auch zukünftig wird beispielsweise die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit erheblichen Ausgabensteigerungen für Landkreise und kreisfreie Städte verbunden sein.

Die Landkreise fordern mit Nachdruck, dass die Thüringer Verfassung um eine verfassungsrechtliche Konnexitätsregelung für den eigenen Wirkungskreis ergänzt wird! Einen solchen Schutzmechanismus für die Kommunen nach dem Motto „**Wer**

bestellt, bezahlt“ gibt es bisher in Thüringen nicht. Der Freistaat Thüringen ist das einzige Bundesland, dass seine Kommunen bei der Übertragung von neuen Aufgaben und Standards „finanziell im Regen stehen lässt“.

Eine solche Konnexitätsregelung verpflichtet das Land, **die Kostenfolgen für die Kommunen bei Gesetzesänderungen abzuschätzen und eine belastbare Kostenprognose zu erstellen.** Auch für das Land sollte dies von Vorteil sein, da es zu mehr Transparenz und Realitätssinn führt, welche Aufgaben und Standards finanzierbar sind.

Insbesondere ist eine solche Transparenz wichtig um aufzuzeigen, dass neue Aufgaben und Standards bisher nicht durch höhere Schlüsselzuweisungen an die Kommunen ausgeglichen werden. Es ist regelmäßig falsch, wenn in Gesetzentwürfen aufgeführt wird, dass die kommunalen Mehrausgaben in den Schlüsselzuweisungen des KFA bereits enthalten sind. Auch hier gilt: Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Verfassungsrechtliches Neuverschuldungsverbot

Sollte ein verfassungsrechtliches Neuverschuldungsverbot für das Land in die Thüringer Verfassung aufgenommen werden, darf dies keine Auswirkungen auf die Finanzgarantien für die Kommunen nach Art. 93 Abs. 1 ThürVerf haben. **Das Land darf seine daraus resultierenden eigenen Sparzwänge nicht auf die Kommunen abwälzen.**

KFA mindestens auf das Niveau der FAG-Masse von 2011 erhöhen

Im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) ist zu wenig Geld für die Kommunen. **Die Landkreise fordern, die Finanzausgleichsmasse (FAG-Masse) muss ab 2020 mindestens auf das Niveau von 2011 (2.240 Mio. €) erhöht werden.**

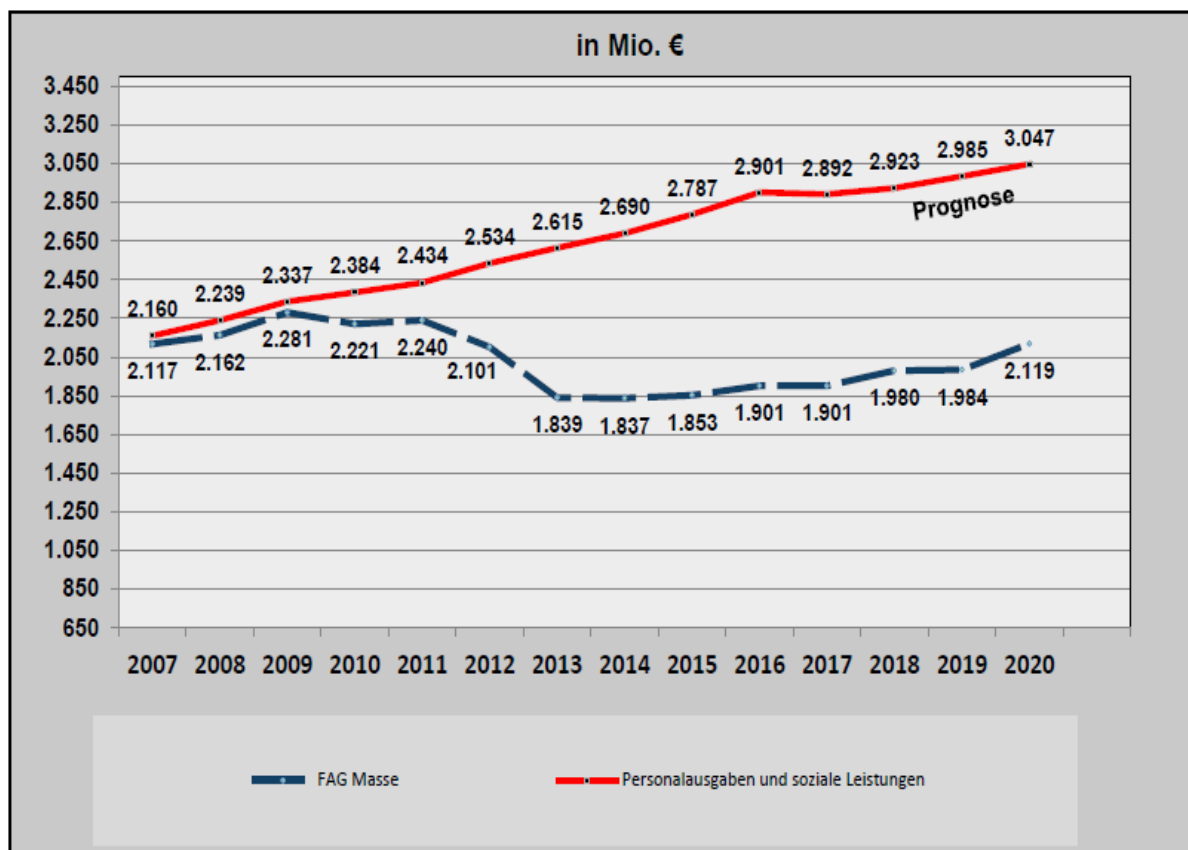
Land kürzt KFA um mehr als „400 Mio. €“

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
FAG-Masse (in Mio. €)	2.117	2.162	2.281	2.221	2.240	2.101	1.839	1.837	1.853	1.901	1.901	1.980	1.984	2.119

Quelle: TLS

Von 2011 bis 2013 wurde die FAG-Masse um mehr als 400 Mio gekürzt.

Die Ausgaben der Kommunen und insbesondere der Landkreise sind, vor allem im von Bund und Land gesetzlich vorbestimmten Sozialbereich, stark angestiegen.



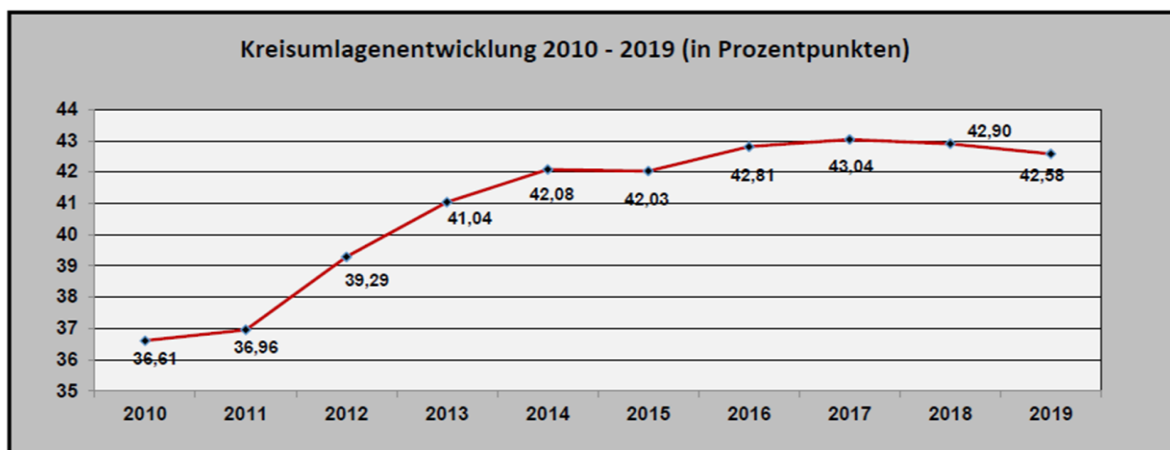
Quelle: TLS

Der KFA wurde 2013 zu Lasten der Kommunen umgestellt. Auf dieser Grundlage wird auch heute noch der kommunale Finanzbedarf vom Land bewusst nach unten gerechnet. Auch wenn das Land behauptet, die Kommunen würden über den KFA finanziell großzügig ausgestattet, so stimmt das nicht. Der zu niedrig angesetzte kommunale Finanzbedarf führt über die KFA Systematik dazu, dass die Kommunen weniger Schlüsselzuweisungen haben, obwohl eine Vielzahl von gesetzlich zugewiesenen neuen Aufgaben und Standards dazu gekommen sind.

Die restriktive Finanzpolitik des Landes spiegelt sich auch im deutlichen Anstieg der Kreisumlage wieder. Eigene Steuereinnahmen haben die Landkreise nicht, obwohl

sie Aufgabenträger im besonders kostenintensiven Sozial- und Jugendhilfebereich sind.

Die Landkreise müssen die ständig steigenden Finanzlasten bei gleichzeitig zurückgehenden Zuweisungen/Schlüsselzuweisungen des Landes über die Kreisumlage auf den kreisangehörigen Raum weitergeben.



Quelle: Erhebung DLT

Ab 2020 muss das Land über einen finanziell besser ausgestatteten KFA dafür Sorge tragen, dass die Kreisumlagen nicht weiter ansteigen.

Die Finanzpolitik des Landes gegen den ländlichen Raum muss ein Ende haben. Bei einem Anstieg des Landeshaushaltes von 9 Mrd. € im Jahr 2014 auf rund 11 Mrd. € für 2020 **müssen die Kürzungen im KFA ab 2020 rückgängig gemacht werden.** Gewinne des Landes auf Kosten der Kommunen sind unredlich!

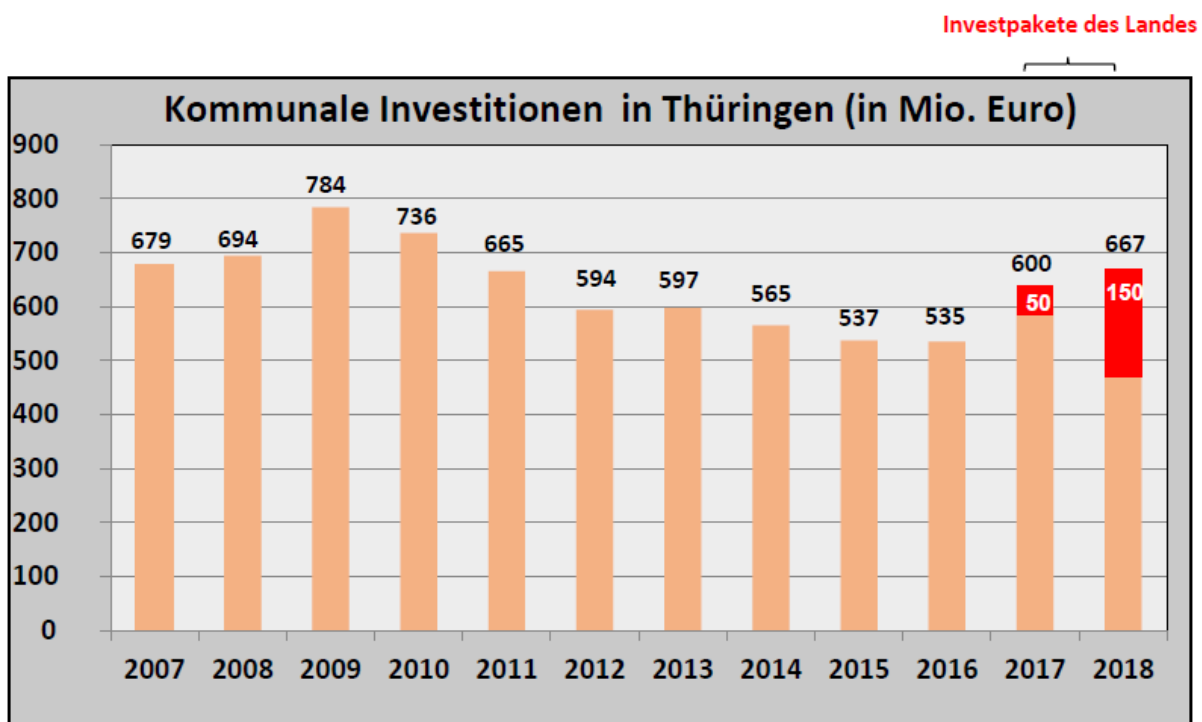
Das Land muss die Kommunen an seinem (derzeitigen) Überschuss von 400 Mio. € auch nach dem Partnerschaftsgrundsatz aus dem KFA beteiligen.

Kommunale Investitionen stärken, Verschleiß beenden

Die Landkreise und Kommunen haben einen erheblichen Investitionsstau bei Schulen oder Straßen. Vor Ort musste aufgrund der Kürzungen im KFA durch das Land massiv auf Verschleiß gefahren werden. **Der Investitionsstau in den Landkreisen hat sich in den letzten Jahren auf rund 1,5 Mrd. € summiert.**

Die Landkreise fordern dringend die (Wieder-)Einführung einer allgemeinen Investitionspauschale für die Kommunen in Höhe von 100 Mio. € im ThürFAG. Nur so können die Kommunen vor Ort ausreichend und unabhängig von staatlichen Förderprogrammen investieren.

Die Landkreise wollen nicht am „bürokratischen Fördertropf hängen“. Förderprogramme gewährleisten keinen schnellen und effizienten Mittelabfluss. Die Landkreise brauchen Verlässlichkeit und Planbarkeit für ihre Investitionen. Seit 2007 sind in Thüringen die kommunalen Investitionen zurückgegangen; trotz guter Steuereinnahmen. **Die Investitionspakete des Landes (2019 in Höhe von 100 Mio. €) werden für 2020 nicht mehr aufgelegt.** Ab 2020 können die Kommunen weniger investieren.



Quelle: TLS und Gesetzentwurf zum KFA 2020

Im Vergleich zum kommunalen Investitionsvolumen von 2010 konnten alle Kommunen in den Folgejahren bis 2018 insgesamt rund 1,1 Mrd. € weniger investieren!

Auch Handwerker und Bauunternehmer sind vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Konjunkturertrübung auf kommunale Aufträge angewiesen! **Die Kommunen reichen in Thüringen rund 2/3 aller öffentlichen Aufträge aus!**

Grundsätzliche Neuordnung der KFA-Systematik

Die Landkreise fordern kategorisch, dass der KFA in Thüringen 2020 grundsätzlich neu geordnet werden muss. Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit müssen oberstes Gebot sein. Alle Bestandteile des KFA müssen transparent und nachvollziehbar sein. Die Verschlüsselung und damit Verschleierung besonders kostenintensiver Positionen „des Monstrums KFA“ (Zitat: ThIM Maier) muss ein Ende haben! Eine KFA-Systematik, die trotz guter Steuereinnahmejahre zu weniger Geld in den kommunalen Kassen führt, ist inakzeptabel für die Kommunen.

Die KFA-Systematik mit den gekürzten Schlüsselzuweisungen an die Landkreise bei steigenden Sozialausgaben hat dazu geführt, dass die kreisangehörigen Gemeinden und Städte immer stärker über die Kreisumlagen finanziell belastet werden mussten.

Die Kommunen in Thüringen brauchen eine faire Partnerschaft mit dem Land beim KFA. Der Partnerschaftsgrundsatz im KFA darf keine leere Worthülse sein!

Faire Partnerschaft bedeutet:

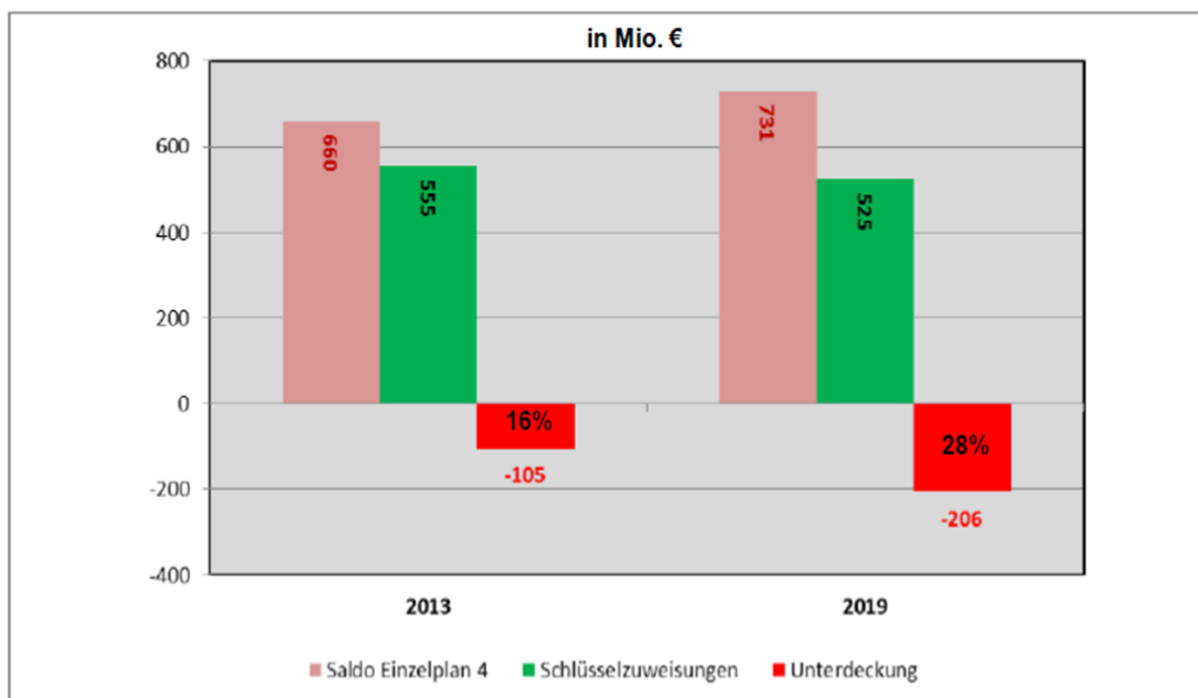
- Die kommunalen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben (insbesondere im Sozialbereich) müssen berücksichtigt werden!
- Der kommunale Finanzbedarf muss zeitnah und bedarfsgerecht ermittelt werden!
- Kein weiter so im KFA bei der Verrechnung kommunaler Steuereinnahmen!
- Bundesmittel müssen 1:1 zu einer tatsächlichen Entlastung bei den Kommunen führen!
- Zuweisungen im Sozialbereich entschlüsseln und zu 100 % zuweisen!
- 50 % Beteiligung des Landes an den jährlichen Kostenaufwüchsen im Sozialbereich!

Eine Systematik, bei der **kommunale Steuereinnahmen im KFA auf den letzten Euro gegengerechnet** werden, hat zu einer erheblichen finanziellen Schieflage für die Kommunen geführt. Ab 2011 sind die Kommunen - aufgrund der drastischen Kürzungen des Landes im KFA - in eine finanzielle Schieflage geraten, obwohl die kommunalen Steuereinnahmen gestiegen sind!

Weiterhin darf keine Gegenrechnung mit Bundesmitteln im KFA erfolgen. **Die Landkreise fordern mit Nachdruck**, dass mit Finanzmitteln des Bundes tatsächlich die Kassen der Kommunen 1:1 entlastet werden! Steigende Kreisumlagen, viele Bedarfszuweisungsfälle und die massiv zurückgegangenen kommunalen Investitionen belegen dies. Profitiert hat davon allein das Land.

Bis 2012 war das Land mit 50 % an den steigenden Ausgaben der Kommunen bei der Sozialhilfe beteiligt. Ab 2013 hat das Land die steigenden Sozialausgaben komplett auf die Kommunen abgewälzt, obwohl die kostentreibenden Standards von Bund und Land gesetzt werden. **Gleichzeitig sind die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise gekürzt worden.**

Im Vergleich von 2013 zu 2019 stieg der Fehlbetrag der Landkreise im Sozialbereich um rund 100 Mio. € an. Die Deckungslücke von 206 Mio. € musste über die Kreisumlage an den kreisangehörigen Raum weitergegeben werden. Dieses Verschieben der Ausgabedynamik ist Finanzpolitik gegen den ländlichen Raum und muss ab 2020 ein Ende haben!



Quelle: Haushaltszahlen der Landkreise

Die Schlüsselzuweisungen für die Landkreise wurden vom Land von 555 Mio. € für 2013 auf 525 Mio. € für 2019 gekürzt, obwohl die Sozialausgaben stark angestiegen sind!

Mehrbelastungsausgleich erhöhen

Die strikte Konnexitätsregelung für den übertragenen Wirkungskreis nach Art. 93 Satz 1 Satz 2 ThürVerf gewährleistet, dass die Kommunen ihre Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben oder bei der Übertragung neuer staatlicher Aufgaben und Standards zu 100 % erstattet bekommen. Das Land hat den Kommunen die Kosten zu 100 % über den Mehrbelastungsausgleich zu erstatten. Bei den Landkreisen ist dennoch eine massive Unterdeckung in zweistelliger Millionenhöhe beim Mehrbelastungsausgleich festzustellen, **so dass hier das Land in der Pflicht steht, finanziell nachzubessern!**

Ländlichen Raum über den KFA stärken

Die Kürzungen der Hauptansatzstaffel im ThürFAG ab 2018 zum finanziellen Nachteil der kleineren kreisangehörigen Gemeinden und Städte müssen rückgängig gemacht werden. **Die finanzielle Schlechterstellung kleiner Gemeinden ist inakzeptabel.**

Um den ländlichen Raum zukünftig über den KFA zu stärken, müssen **Parameter wie Flächenfaktor und Einwohnerdichte** in die FAG-Systematik aufgenommen werden. Nur so kann im KFA gewährleistet werden, dass die spezifischen Besonderheiten des ländlichen Raums angemessen Berücksichtigung finden.

Das verfassungsrechtliche Ziel der **Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse muss stärker in den Fokus des KFA** gerückt werden. Über den KFA muss eine Finanzausstattung sichergestellt werden, die die Kommunen im ländlichen Raum befähigt, die ihnen obliegenden Aufgaben angemessen und dauerhaft zu erfüllen.

3. Sparkassen

Die Träger der Sparkassen sind die Landkreise und kreisfreien Städte und die von ihnen gebildeten Zweckverbände. Sparkassen erfüllen in ihrem Geschäftsgebiet ei-

nen wichtigen öffentlichen Auftrag. Sie sind ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge und mit ihrem Filialnetz in der Fläche unverzichtbar für die Bürger und Unternehmen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen verbessert werden, um die Sparkassen in Zeiten überbordender Bankenregulierung und Niedrigzinsen zu stärken.

Die Landkreise fordern:

- **Volle Unterstützung durch das Land für die Sparkassen!**
- **Kostenträchtige Standards müssen reduziert werden!**
- **Die Landespolitik muss mehr Respekt vor betriebswirtschaftlichen Zwängen für die kleinen Institute haben!**
- **Forderung nach Bestandsschutz für unsere Sparkassen!**
- **Das Land muss das Interesse der Sparkassen gegenüber dem Bund mit Nachdruck vertreten!**

4. Sozialhilfe/Eingliederungshilfe

100 % Ausgleich des finanziellen Mehraufwandes infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bis einschließlich 2020

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) tritt zwischen 2017 und 2023 stufenweise in Kraft. Die Eingliederungshilfe (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) wird hierdurch zum 01.01.2020 aus dem SGB XII ausgegliedert und aus dem Recht der Sozialhilfe in das Recht der Rehabilitation nach dem SGB IX überführt.

Das Land hat den Landkreisen diese neue Aufgabe im SGB IX durch Regelung im Thüringer Ausführungsgesetz zum SGB IX (ThürAGSGB IX) zum 01.01.2018 übertragen. Regelungen zur Erstattung des entstehenden finanziellen Mehraufwandes gegenüber den Landkreisen sieht das Gesetz **nicht** vor.

Die Bundesregierung sowie die Landesregierung Thüringens gehen jedoch von einer erheblichen Mehrbelastung bei den kommunalen Aufgabenträgern aus. Der

durch die Landesregierung prognostizierte/eingeräumte Mehraufwand der Kommunen durch die Systemumstellung in der Eingliederungshilfe beträgt rund 13 Mio. € (vgl. LT-Drs. 6/5687).

Erste Hochrechnungen der Kommunen ergeben einen Umstellungsaufwand bis 2020 von rund **25 Mio. €!**

Dieser Mehraufwand entsteht den Landkreisen durch Aufgabenübertragung des Landesgesetzgebers. Die Landkreise fordern, dass dieser Mehraufwand den Kommunen vom Land kassenwirksam zu 100 % erstattet wird!

Tatsächliche Umsetzung des Partnerschaftsgrundsatzes in der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe durch Wiedereinführung einer direkten Beteiligung des Landes zu mindestens 50 % am Kostenaufwuchs ab 2020

Im Rahmen des ThürAGBSHG bzw. ThürAGSGB XII beteiligte sich das Land bis zum Jahr 2013 mit 50 % am direkten Kostenaufwuchs in der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe. Diese direkte finanzielle Beteiligung des Landes am Kostenaufwuchs ist wiederherzustellen, da die Landkreise den immensen Kostenaufwuchs in der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe nicht mehr allein refinanzieren können. Die Sozialhilfe und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Landkreise finanziell nicht alleine stemmen können, zumal die Standards durch Bundes- und Landesgesetze bestimmt werden.

Die Nettoausgaben beispielsweise in der Eingliederungshilfe steigen jährlich durchschnittlich um 5 % und lagen im Jahr 2018 in Thüringen bei rund **406 Mio. €**. Mit Zustimmung der Länder im Bundesrat wird zudem zukünftig der Unterhaltsrückgriff im SGB IX und SGB XII durch das „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ in Thüringen praktisch vollständig entfallen. Damit werden die Kosten ohne Zutun der Landkreise nochmals deutlich nach oben steigen. Nach den Prognosen des Bundes ist in Thüringen ab 2020 mit Einnahmeverlusten und damit mit direkten Mehraufwendungen der Kommunen in Höhe von rund 9 Mio. € jährlich zu rechnen.

Hinzu kommt, dass das Land durch gesetzliche Festlegung im Landesrecht sämtliche Vergütungen in der Eingliederungshilfe zentral und ohne direkte Kostenfolgen für

den Landeshaushalt abschließt. Die Landkreise zahlen die Kosten und damit die „Zeche“!

Die Landkreise fordern wieder eine tatsächliche finanzielle Verantwortungsgemeinschaft zwischen Land und Kommunen bei der Sozialhilfe im Sinne einer echten Partnerschaft. Das Land muss sich mindestens zu 50 % am jährlichen Kostenaufwuchs in der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe beteiligen! Der durch das „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ (Zustimmungsgesetz im Bundesrat) zusätzlich bei den Landkreisen entstehende finanzielle Mehraufwand ist zu 100 % auszugleichen.

Verbesserung bzw. Schaffung der notwendigen personellen und sächlichen Rahmenbedingungen für eine Verhandlungs- und Prüfgruppe im TLVwA zum Landesrahmenvertrag SGB IX, XII

Die thüringischen Landkreise fordern gegenüber der Landesregierung, dass die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen im TMASGFF/TLVwA in diesem Bereich deutlich verbessert werden.

Das Land muss in der Sozial- und Eingliederungshilfe seinem gesetzlichen Auftrag aus § 4 Abs. 1 ThürAGSGB IX und § 4 Abs. 4 ThürAGSGB XII, beispielsweise

- zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern
- zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Angebote der Leistungen
- zur Beratung der örtlichen Träger (insbesondere auch mit Blick auf das weiter dynamisch steigende jährliche Ausgabevolumen von derzeit rund 500 Mio. € in diesem Bereich),

umfassend gerecht werden.

5. Leben im Alter/Pflege

Aufrechterhaltung/Schaffung der erforderlichen Infrastruktur im ländlichen Raum, um Leben im vertrauten Sozialraum auch im Alter zu ermöglichen

Die Landkreise sehen die Landesregierung in der Mitverantwortung, allen Menschen in Thüringen gute Chancen für ihre Lebensentwicklung und -gestaltung sowie gleich-

berechtigten Zugang zu öffentlichen Infrastrukturen, Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Dabei bilden infrastrukturelle und soziale Angebote die Grundlage für die freie Entfaltung der Bürgerinnen und Bürger, ihrer sozialen Teilhabe und Partizipation am öffentlichen Leben sowie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Mit Blick auf den voranschreitenden demografischen Wandel in unserer Bevölkerung spielen insbesondere im ländlichen Raum der weitere Ausbau und die Förderungen von zivilgesellschaftlichen Strukturen in der Pflegeprävention und der Pflege sowie die Schaffung neuer Anreizmodelle für Ehrenamtliche eine wichtige Rolle.

Die thüringischen Landkreise fordern darüber hinaus, dass sich der Freistaat Thüringen an der Schaffung von ausreichend seniorengerechtem und barrierefreiem Wohnraum und einer altersgerechten baulichen Gestaltung des Wohnumfelds beteiligt. Nur so kann Senioren ermöglicht werden, in ihren vertrauten Sozialräumen zu verbleiben.

6. Krankenhausbereich

Investitionen in die kommunale Krankenhauslandschaft stärken/ KFA entlasten

Die kommunalen Krankenhäuser sind das Rückgrat der stationären Krankenversorgung. Wo private und gemeinnützige Träger aus wirtschaftlichen Gründen keine Kliniken betreiben, kümmern sich die kommunalen Krankenhäuser um die gesundheitlichen Belange und die umfassende Versorgung der Menschen.

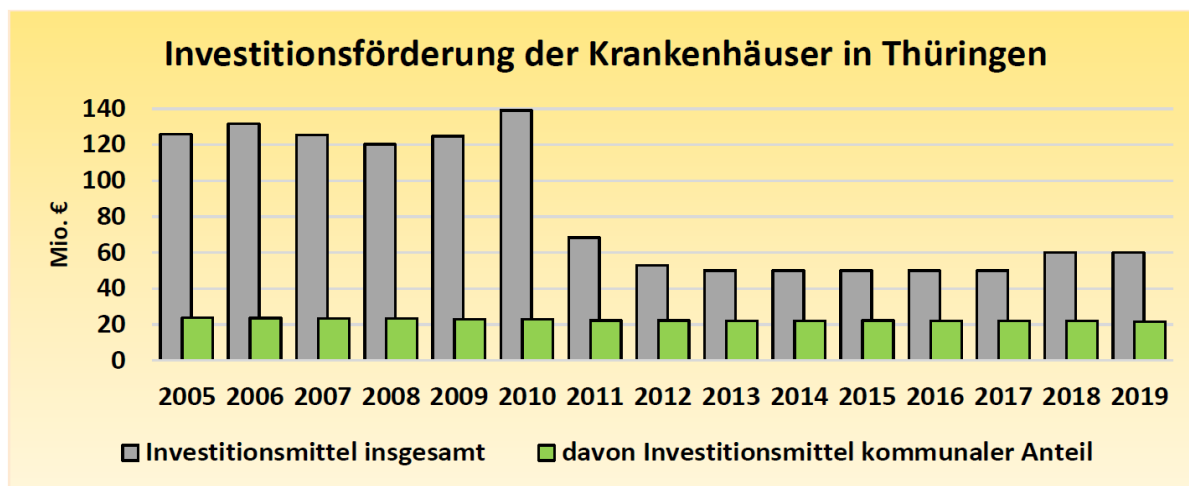
Die Leistungsangebote werden nicht zuletzt durch die Bürger selbst über die kommunalen Verwaltungs- und Aufsichtsgremien bestimmt: Die kommunalen Krankenhäuser sind da und zwar für alle, ohne zu selektieren. Sie sind somit im wahrsten Sinne des Wortes „Bürger-Krankenhäuser“.

Durch die Aufrechterhaltung kleiner Häuser wird auch in ländlichen Regionen für kurze Wege für die Patienten gesorgt und Daseinsvorsorge sichergestellt. Zudem sind

die kommunalen Krankenhäuser die erste Adresse, wenn es um Spitzenmedizin vor Ort geht. **Die Landkreise fordern daher, die Krankenhäuser insbesondere im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.** Gleichzeitig gilt es, überbordende Vorgaben von Qualität und Strukturen auf ihre Auswirkungen hin zu überprüfen und wieder abzuschaffen. Dies gefährdet die medizinische Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Oft ist das örtliche Klinikum zudem einer der größten Arbeitgeber in der jeweiligen Stadt bzw. im jeweiligen Landkreis. Das Krankenhaus stützt dabei, über seine originäre Funktion hinaus, das örtliche Wirtschaftsleben. So bilden Krankenhäuser Zentren örtlicher Gesundheits-Cluster und beeinflussen so die Ansiedlung weiterer Unternehmen und Leistungserbringer positiv.

Die thüringischen Landkreise fordern, dass die vom Land bereitgestellten Investitionsmittel für die Kliniken wieder deutlich angehoben werden, um Daseinsvorsorge vor Ort und den Stand der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum zu erhalten.



Quelle: Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger, eigene Berechnungen, Thüringer Landeshaushaltsplan

Zudem muss sichergestellt werden, dass die von den Landkreisen bereitgestellten Investitionsmittel insbesondere den Häusern zufließen, die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum gewährleisten. Eine wirtschaftliche und effiziente Leistungserbringung der kommunalen Kliniken kommt dabei allen Bürgern und Patienten zugute, denn Gewinne, die anderswo an Anteilseigner ausgeschüttet werden müssen, bleiben bei kommunalen Krankenhäusern in der lokalen Versorgung und damit im System.

7. Öffentlicher Gesundheitsdienst

Die Landkreise fordern, dass die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in den Landkreisen deutlich verbessert werden. Der Aufgabenbereich des ÖGD ist zu „entschlacken“. Die Möglichkeit zur Delegation von Aufgaben auf Dritte ist zu schaffen. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des ÖGD ist ferner ein Konzept des Landes zur Fachkräftesicherung dringend erforderlich.

Der öffentliche Gesundheitsdienst nimmt zahlreiche bevölkerungsmedizinische Aufgaben wahr und ist insbesondere mit Blick auf den Infektionsschutz, die Hygieneüberwachung, die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, den sozialpsychiatrischen Dienst und viele weitere Arbeitsfelder unverzichtbarer Teil unseres Gesundheitswesens. Durch den Gesetzgeber vorgenommene Ausweitungen des Aufgabenbereichs des ÖGD sind mit Blick auf dessen Handlungsfähigkeit zu überprüfen. Das Aufgabenspektrum des ÖGD ist insbesondere auf hoheitliche Aufgaben zu begrenzen und insoweit auch zu „entschlacken“. Delegationsmöglichkeiten auf Dritte sind zu schaffen.

Die Landkreise erfüllen diese Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes für den Freistaat Thüringen im übertragenen Wirkungskreis. Vor allem die knappen öffentlichen Mittel und die nur noch eingeschränkt wettbewerbsfähigen Gehälter für die Beschäftigten im öffentlichen Gesundheitsdienst führen dazu, dass der Fachkräftebedarf, besonders im ländlichen Raum, kaum noch in ausreichendem Maße gedeckt werden kann. Dieses Problem wird sich durch den anstehenden Generationenwechsel in vielen Landkreisen noch verstärken.

Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist daher neben einem landesweiten Konzept zur Fachkräftegewinnung und -sicherung insbesondere die sachgerechte Novellierung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich.

8. Flüchtlingsbereich

Wiedereinführung von Vorhaltepauschalen für Unterkunft und soziale Betreuung/alternativ Spitzabrechnung der tatsächlichen Kosten

Die Landkreise fordern, dass die den Landkreisen im Flüchtlingsbereich vom Land übertragenen Aufgaben zu 100 % durch den Freistaat refinanziert werden. Bundesmittel sind vollständig weiterzuleiten und müssen zu einer tatsächlichen Entlastung führen.

Hierzu ist die Finanzierung der Kosten der Unterkunft, der Sozialbetreuung und der Bewachung dahingehend zu verändern, dass die Vorhaltung von Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen entsprechend der vorgegebenen Aufnahmequoten durch den Freistaat mit Pauschalen finanziert wird.

Die - im Landesrecht als Regelfall normierte - Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften ist beizubehalten. Darüber hinaus wird die Einrichtung einer Landesgemeinschaftsunterkunft nach § 2 Abs. 2 ThürFlüAG insbesondere zur Verbesserung der Rückführung/Abschiebung von ausreisepflichtigen Flüchtlingen gefordert. Für nicht integrationswillige Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind geeignete Formen der Unterbringung und Betreuung in Landeszuständigkeit zu schaffen.

9. Bildungspolitik

Landesstrategie zur Sicherung des Lehrkräftebedarfs im ländlichen Raum

Die Schulen im ländlichen Raum leiden besonders stark unter dem Lehrkräftemangel. Um diesem Mangel entgegenzuwirken und den ländlichen Raum nicht zu benachteiligen, ist eine Landesstrategie – „**Die Schule bleibt im Dorf!**“ – erforderlich. Die Landkreise fordern, dass durch gezielte Maßnahmen die Versorgung des ländlichen Raums mit Lehrkräften sichergestellt werden muss.

Die Gewinnung junger Lehrer muss durch Anreize unterstützt werden; **die Attraktivität von Schulen im ländlichen Raum ist zu erhöhen.**

Referendare, die ihre Ausbildung im ländlichen Raum absolvieren, erhalten – wie in Sachsen – einen Zuschlag von monatlich 1.000 €.

Das Verfahren zur Gewinnung und Einstellung von Lehrkräften wird verkürzt und regional organisiert.

Die Auswahl und Einstellung von Lehrkräften erfolgt durch die Schulleitungen, die von den Staatlichen Schulämtern unterstützt werden.

Verbesserung der Qualität und Attraktivität des öffentlichen Schulwesens

Qualität und Attraktivität der staatlichen Schulen in Thüringen sind deutlichst zu erhöhen und vorrangig zu fördern. Die Landkreise fordern mit Nachdruck, dass gute Schulbildung nicht zu einer privaten Angelegenheit und einem vom Einkommen der Eltern abhängigen Privileg werden darf, sondern ist grundsätzlich allen Schülern zu ermöglichen!

Bildungsverantwortung der Landkreise stärken

Eine Voraussetzung für die Weiterentwicklung unseres Schulwesens ist die **Stärkung der kommunalen Bildungsverantwortung**. Das Land muss seine Aufgaben besser und verbindlicher mit denen der Schulträger abstimmen. Als wichtiger Schritt zur Herstellung dieser Abstimmung muss die Auswahl und Bestellung der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen. Auf die Anpassung der erforderlichen beamtenrechtlichen Grundlagen ist hinzuwirken.

Erziehungsauftrag der Schule nicht auf die Kinder- und Jugendhilfe abwälzen

Der Erziehungsauftrag der Schulen ist als eine staatliche Aufgabe durch die Schulen zu erfüllen und darf nicht auf die Landkreise und die Kinder- und Jugendhilfe abgewälzt werden. Die kommunale Unterstützung der Schulen durch Schulsozialarbeit setzt eine Verstetigung der Landesförderung voraus. Die im Landeshaushalt 2020 für Schulsozialarbeit angesetzte Höhe der Landesförderung muss dauerhaft gewährt und gesetzlich verankert werden.

Unverzögerlicher Strategiewechsel bei der Umsetzung der Inklusion

Die Praxis des gemeinsamen Unterrichts an den Thüringer Schulen wird den Anforderungen an eine bedarfsgerechte sonderpädagogische Förderung nicht gerecht. Für eine gelingende Umsetzung der Inklusion ist ein unverzüglicher Strategiewechsel erforderlich.

Die Landkreise fordern, dass die Förderschulen als Lernorte für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erhalten sind. Ihre Umwandlung in Beratungs- und Unterstützungszentren muss gestoppt werden.

Die Landkreise fordern, die personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen des gemeinsamen Unterrichts in den Schulen gesetzlich zu konkretisieren und zu **100 % vom Land zu finanzieren.**

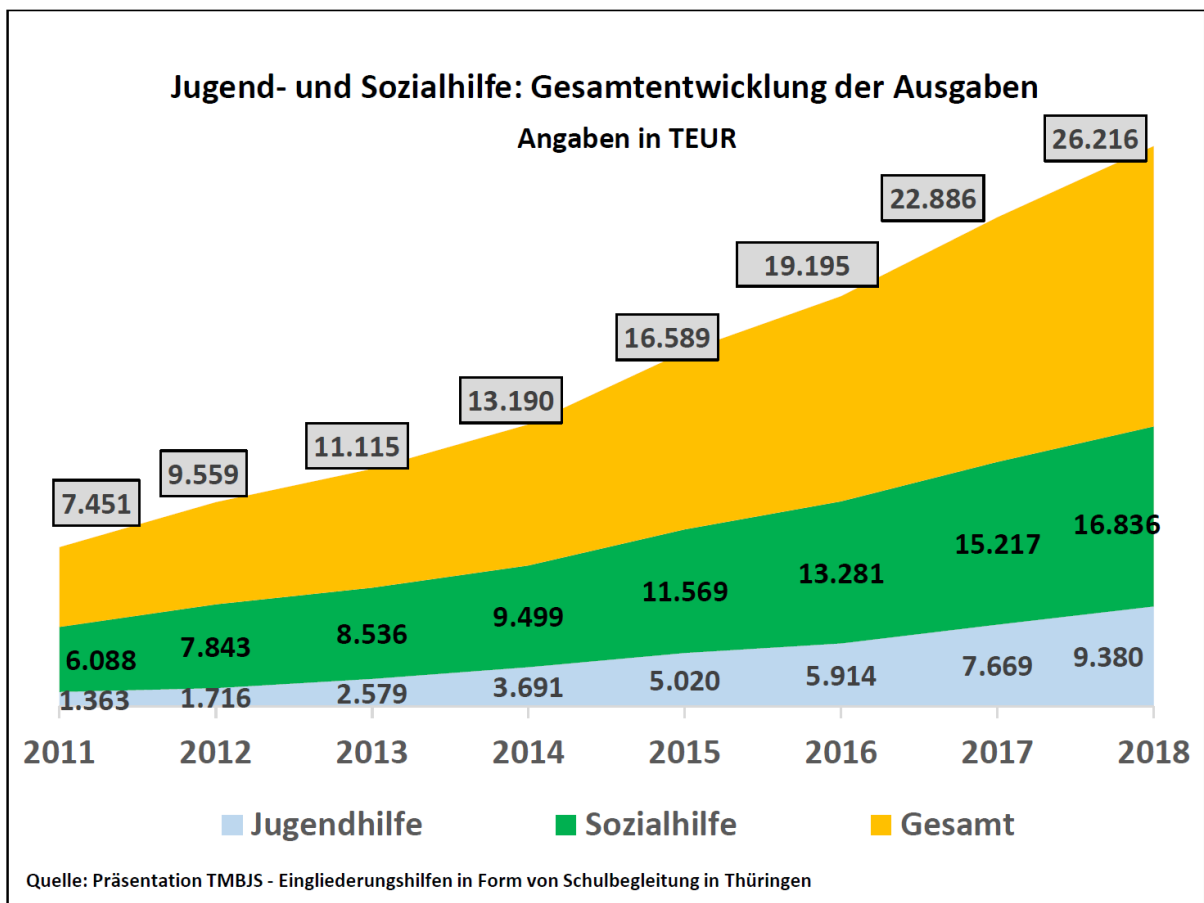
Die Assistenzleistung ist ein notwendiger Bestandteil der sonderpädagogischen Förderung. Sie muss als eine staatliche Aufgabe gesetzlich verankert und durch die Schulen erbracht werden.

Im Einvernehmen mit dem Schulträger muss entschieden werden, an welcher Schule ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht beschult wird.

Den Schulträgern wird – wie in allen anderen Bundesländern – schulgesetzlich erlaubt, **Schwerpunktschulen einzurichten.** Da die sächlichen Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung nur schrittweise geschaffen werden können, ist die Schwerpunktbeschulung schulgesetzlich zu regeln, um diesen Aufbauprozess auf der Grundlage der Schulnetzplanung steuern zu können.

Erstattung der steigenden Integrationshelferkosten

Die auf die Sozial- und Jugendämter abgewälzten Inklusionskosten für die Assistenzleistungen der sonderpädagogischen Förderung, die sich von 2011 bis 2018 – innerhalb von nur sieben Jahren – in Thüringen von rund 7 Mio. € auf rund 26 Mio. € (+270 %) erhöht haben, sind vom Land zu 100 % zu erstatten. **Die Landkreise fordern mit Nachdruck die Kostenerstattung vom Land zu 100 % ein!**



Bedarfsgerechte Finanzierung des Schulaufwands

Die Landkreise fordern, als Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Schulbauförderung die **Schulinvestitionspauschale auf jährlich mindestens 50 Mio. € zu erhöhen**. Die laufenden Landesinvestitionsprogramme zur Schulbauförderung sind in dieser Höhe ergänzend weiterzuführen.

Die Landkreise fordern weiterhin, dass das Förderverfahren entbürokratisiert und für die Schulträger planbarer ausgestaltet werden muss. Das setzt voraus, ministerielle Hürden abzubauen und die Schulbauförderung in die Zuständigkeit des Bildungsministeriums zu überführen.

Die Landkreise fordern, dass die seit Jahrzehnten stagnierenden Zuweisungen zur **Schülerbeförderung im KFA auf jährlich mindestens 30 Mio. € erhöht werden müssen**.

10. Kinder- und Jugendhilfe

Sicherstellung des Erzieherbedarfs im ländlichen Raum

Der steigende Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in der Kindertagesbetreuung, muss durch eine vereinfachte, verkürzte und vom Land finanzierte Erzieherausbildung gedeckt werden. Wir brauchen in Thüringen sehr zeitnah eine **schulgeldfreie und vergütete praxisintegrierte Erzieherausbildung**.

Investitionen in die Kindertagesbetreuung fortsetzen

In der Kindertagesbetreuung besteht weiterhin ein hoher Investitionsbedarf. Das Kita-Investitionsprogramm des Landes darf nicht beendet, sondern muss fortgesetzt werden.

Neuregelung der Kita-Fachberatung

Die Steuerungsverantwortung der Landkreise für die Kita-Fachberatung muss nach den Vorgaben des Thüringer Landesrechnungshofs gestärkt werden. Um die Konflikte und Umsetzungsdefizite zu beheben, ist die Kita-Fachberatung als eine gesetzliche Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Förderung der freien Träger zu entkoppeln und abzugrenzen. Die Erhöhung der Landespauschale auf jährlich 6 Mio. € ist für ein bedarfsgerechteres Angebot an Kita-Fachberatung erforderlich.

Familienförderung entbürokratisieren

Der Bürokratismus des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) belastet vor Ort die Familienförderung. Die Landkreise fordern, dass der staatliche Dirigismus dieser den Landkreisen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Familienförderung abgebaut und die kommunale Verantwortung für Familien gestärkt werden muss.

Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in den übertragenen Wirkungskreis

Zur Verbesserung und Vereinheitlichung des Vollzugs in Thüringen wird das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – wie in den meisten Bundesländern – **in den übertragenen Wirkungskreis überführt**. Der Rückgriff soll zentralisiert und von einer spezialisierten Behörde durchgeführt werden.

Gesetz zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen evaluieren

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen trägt nach Einschätzung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu einem wirksamen Kinderschutz bei. Im Dialog mit den Jugendämtern soll das Gesetz evaluiert und – wenn ein Erfolg nicht festgestellt wird oder Kinderschutz durch andere Maßnahmen wirksamer geleistet werden kann – aufgehoben werden.

11. Sportförderung

Unentgeltliche Nutzungsgewährung von Sportanlagen begrenzen

Das Thüringer Sportfördergesetz erzeugt erhebliche Umsetzungsprobleme. Das gilt insbesondere für die grundsätzlich unentgeltliche Nutzungsgewährung von öffentlichen Sportanlagen. Die Landkreise fordern, dass die unentgeltliche Nutzungsgewährung auf „in der Regel“ begrenzt werden muss, um die vor Ort entstandenen Konflikte aufzulösen.

Landespauschale aufwandsgerecht erhöhen

Die Landespauschale zur Finanzierung der unentgeltlich gewährten Nutzung kommunaler Sportanlagen ist mit jährlich 5 Mio. € zu gering berechnet und soll auf jährlich mindestens 20 Mio. € erhöht werden.

12. DigitalPakt Schule

Für die Landkreise als Schulträger entstehen durch die Digitalisierung der Schule erhebliche Mehrkosten. Die Landkreise brauchen mehr Personal. Es entstehen höhere Betriebs-, Wartungs- und Supportkosten.

Die Landkreise fordern, diese Positionen seitens der Landesregierung anzuerkennen und **zu 100 % zu finanzieren**. Nur wenn die zu schaffenden IT-Strukturen in den Schulen dauerhaft unterhalten und betrieben werden können, kann der DigitalPakt Schule erfolgreich in Thüringen umgesetzt werden.

Unabhängig vom DigitalPakt Schule sind die Landkreise als Schulträger für die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur in den Schulen mittels einer Vereinbarung durch das Land finanziell zu entlasten. In anderen Bundesländern, wie Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz, wurden solche Vereinbarungen geschlossen und im Zuge des DigitalPakts Schule sogar noch aufgestockt.

Bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule ist eine verbindliche Zusage des Landes erforderlich, dass eine erste Fehlersuche vor Ort in den Schulen, der sog. First-Level-Support, durch das Land zwingend abzusichern ist. Die finanzielle Förderung über den DigitalPakt Schule setzt bereits bei Antragstellung eine Erklärung zur Absicherung des Supports, der Wartung und des Betriebs der digitalen Infrastruktur voraus. Die Landkreise fordern mit Nachdruck, dass eine **klare Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung des Landes vereinbart wird**.

Die durch den DigitalPakt Schule entstehenden Mehrkosten müssen regelmäßig evaluiert und den Landkreisen **von der Landesregierung zu 100 % erstattet werden**.

13. E-Government und Digitalisierung

Zentrale Stelle bei der Landesregierung für Digitalisierung schaffen

Essenziell für die kommunale Ebene bei der Digitalisierung ist die Schaffung von **klaren Strukturen und Zuständigkeiten** beim Land. Zuständigkeitengerangel oder Parallelstrukturen sind unter allen Umständen zu beenden. Die Landkreise fordern, dass unabhängig von der fachlichen Ressorthoheit für alle Fragen der Digitalisierung **ein koordinierender Ansprechpartner mit Know-how, Verantwortung und Entscheidungskompetenz beim Land eingerichtet wird**.

Entsprechend der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Rahmenvereinbarung ist die Koordinierung insbesondere im übertragenen Wirkungskreis durch einen CIO des Freistaates Thüringen zu übernehmen sowie umzusetzen.

Kommunaler IT-Dienstleister

Die Landkreise sprechen sich grundsätzlich für **den Aufbau eines starken kommunalen IT-Dienstleisters für Thüringen** aus. Da der überwiegende Anteil der digitalen Fachverfahren aus der Aufgabenerfüllung des übertragenen Wirkungskreises resultiert, muss das Land die Landkreise und Kommunen bei der Etablierung eines kommunalen IT-Dienstleisters intensiv unterstützen.

Im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit müssen den Landkreisen aufgrund derzeit noch fehlender Alternativen in Thüringen alle Wege offenstehen. **Sofern Landkreise eine Unterstützung durch einen sächsischen IT-Dienstleister wahrnehmen, darf dies keine Schlechterstellung, z. B. im Rahmen der Förderung, nach sich ziehen.** Es spricht nichts dagegen, zukünftig auch mit einem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen zusammenzuarbeiten.

Digitalisierung der Verwaltung

Die Digitalisierung der Verwaltung muss gemeinsam von Land und Kommunen vorgebracht werden. Die Umsetzung **zwischen Land und Landkreisen hat auf Augenhöhe und mit Augenmaß zu erfolgen.**

Durch die Digitalisierung der Verwaltung sollen die Prozesse so umgesetzt werden, dass die Kommunalverwaltungen möglichst entlastet werden. Die Bevölkerung und die Wirtschaft sollen einfach und praktikabel Verwaltungsleistungen digital in Anspruch nehmen können.

Die Schaffung von digitalen homogenen Strukturen darf nicht um jeden Preis und gegen die kommunale Selbstverwaltung zu erfolgen. Die bereits bestehenden digitalen Strukturen der Kommunen sind zu berücksichtigen. Dafür braucht es Bestands- bzw. Investitionsschutz. Die von den Kommunen teils heterogen geschaffenen digitalen Lösungen müssen unter Einhaltung von gemeinsamen Standards für ein nahtloses miteinander Arbeiten zusammengeführt werden. Bereits in den Landkreisen vorhandene Lösungen müssen von der Landesregierung berücksichtigt und der Ausbau der Interoperabilität unterstützt werden.

Land muss Digitalisierung zu 100 % finanzieren

Die Landkreise und Kommunen fordern vom Land **eine 100 %ige Ausfinanzierung für die Digitalisierung der Verwaltung.**

Rechtsrahmen für Digitalisierung schaffen

Die Landkreise benötigen fachliche Beratung und einen geordneten Rechtsrahmen! Für den digitalen Bereich sowie Datenschutz und IT-Sicherheit sind die rechtlichen Regelungen unzureichend. Für ein rechtssicheres Agieren im digitalen Verwaltungshandeln ist daher eine zentrale Beratung für die Landkreise vom Land zu schaffen.

„Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen E-Government und Informationstechnik“

Am 15.10.2018 wurde zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden eine „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen E-Government und Informationstechnik“ geschlossen. Die in der Rahmenvereinbarung getroffenen Abreden sind verstärkt umzusetzen. **Die vereinbarten Steuerungs- und Arbeitsgremien müssen ihre Arbeit aufnehmen und intensivieren.** Kommunalfreundliche Lösungen müssen gefunden werden.

Der gegenseitige Informationsaustausch bei Projekten der Digitalisierung zwischen Land und Kommunen ist zu verbessern und zu verstetigen. Es bedarf der zeitnahen Informationen über die Entwicklungen, Vorhaben sowie Umsetzungen des Landes.

Förderrichtlinie E-Government

Die Förderrichtlinie ist vom Land einfach und verlässlich entsprechend der gesetzlichen Grundlage umzusetzen. **Die Förderbedingungen müssen kommunalfreundlich ausgelegt werden.** Die Förderung hat neben homogenen Strukturen die Schaffung von Interoperabilitäten zu beinhalten.

Die Digitalisierung führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Die Landkreise fordern von der Landesregierung eine nachhaltige Förderung der Digitalisierung der Verwaltung auch **über den Förderzeitraum 2022 hinaus!**

Durch die erhöhten Anforderungen in der Digitalisierung, insbesondere von komplexen Fachverfahren, aber auch durch den erhöhten Umfang von administrativem Aufwand für die Unterhaltung der digitalen Infrastruktur, bedarf es mehr an IT-Fachpersonal. Hierfür ist ein gemeinsames Vorgehen von Land und Landkreisen zur Gewinnung von geeignetem IT-Fachpersonal unerlässlich.

Umsetzung Onlinezugangsgesetz und Bereitstellung von Basisdiensten

Die vom Land Thüringen bereitgestellten Basisdienste müssen **nachhaltig und dauerhaft kostenfrei den Landkreisen zur Verfügung gestellt werden.**

Über die Basisdienste hinaus hat die Landesregierung die Landkreise bei der Entwicklung der medienbruchfreien Digitalisierung der Verwaltungsprozesse weiter zu unterstützen. Erst die Medienbruchfreiheit in den digitalen Verwaltungsverfahren ermöglicht ein effizienteres Verwaltungshandeln.

Weitere digitale Strukturen für die Landesebene, die in der Errichtung sowie Unterhaltung für die kommunale Ebene ineffizient sind, müssen den Landkreisen zur Nutzung offenstehen. Dies betrifft insbesondere die Landeslösung zur Langzeitarchivierung, welche durch das Thüringer Hauptstaatsarchiv Weimar aufgebaut wird.

Die Landkreise brauchen vom Land ein kostenfrei bereitgestelltes Zertifizierungszentrum. Für die zunehmende elektronische Kommunikation bedarf es einer Bestätigung der jeweiligen Identität der beteiligten Kommunikationspartner. **Die Landkreise fordern daher die Einrichtung eines Trustcenters für die Landkreise beim Land ein.**

Den Landkreisen ist auch weiterhin für den übertragenen Wirkungsbereich die Anbindung an das Landesrechenzentrum Thüringen bereitzustellen.

14. Breitbandausbau

Der Breitbandausbau und die Bereitstellung von leistungsfähigen Internetanbindungen sind **wichtige Standortfaktoren; insbesondere für den ländlichen Raum.** Der

Ausbau der digitalen Verwaltung setzt die Schaffung einer digitalen Infrastruktur voraus.

Landkreise und Kommunen bedürfen einer intensiven Unterstützung durch die Landesregierung beim Ausbau des Breitbandnetzes. Pragmatische und praxisnahe Lösungen müssen für die Landkreise gefunden werden.

Die Landkreise fordern mit Nachdruck, dass die Landesregierung sich intensiv und verstärkt auf Bundesebene dafür stark macht, dass die Förderung des Breitbandausbaues einfach, effizient und nachhaltig umgesetzt wird. Das Verfahren zur Förderung des Breitbandausbaus muss wesentlich kommunalfreundlicher sowie vereinfacht und verlässlicher gestaltet werden.

15. Rettungsdienst

Die Landkreise führen den Rettungsdienst einschließlich der integrierten Leitstellen als eigene Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch. **Die Landkreise lehnen eine Ausweitung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit Vorgaben für den Rettungsdienst,** wie in einem aktuellen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung, **mit Nachdruck ab.** Es bedarf vielmehr endlich eines verlässlichen und im ländlichen Raum leistungsstark aufgestellten kasernenärztlichen Bereitschaftsdienstes.

16. Brandschutz

Die Landkreise fordern, dass die Förderrichtlinie Brandschutz/Allgemeine Hilfe in ihrem Gesamtbudget wesentlich erhöht werden muss. Ein Antragsstau bei der Beschaffung von Fahrzeugen im Brandschutz ist zu vermeiden. Nur so kann der überörtliche Brandschutz von den Landkreisen aufrechterhalten werden.

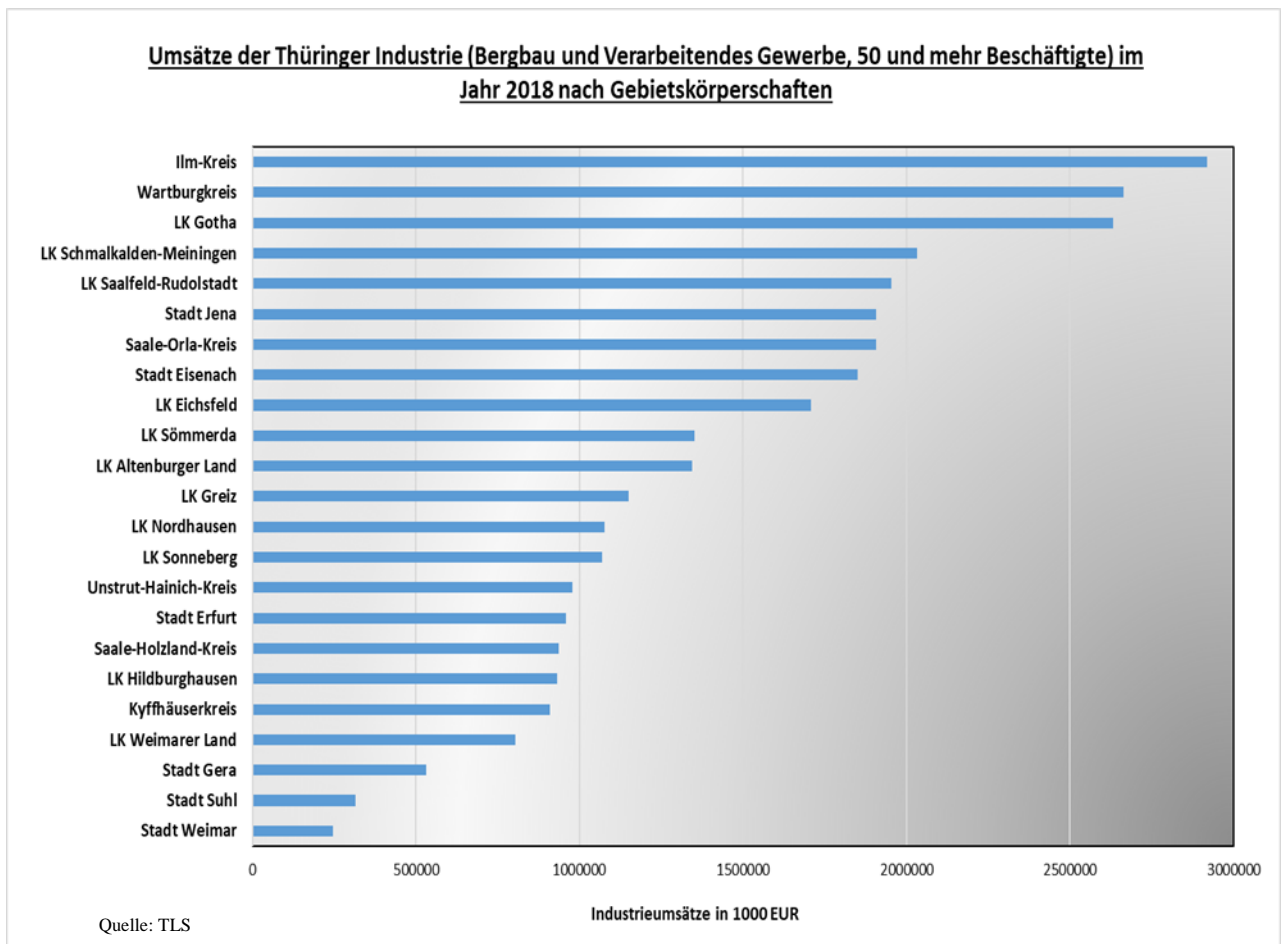
Weiterhin wird von den Landkreisen gefordert, dass die Beschaffung der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeuge für den überörtlichen Brandschutz zentral durch das Land durchgeführt werden muss.

17. Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung

Den Landkreisen kommt in Thüringen eine wesentliche und stetig wachsende Bedeutung für die wirtschaftliche, gesellschaftliche und organisatorische Entwicklung des kreisangehörigen Raums und die Gewährleistung einer umfassend verstandenen Daseinsvorsorge zu.

Wir fordern daher, die von den Landkreisen im Bereich der Gesamtentwicklung des ländlichen Raums Thüringens wahrgenommenen Funktionen – z. B. in der Wirtschaftsförderung, dem Tourismus und der Kreisentwicklung – sowie die Übernahme der beständig neu an die Kreise herangetragenen Anliegen rechtlich durch klare Zuständigkeitsregelungen abzusichern. Die Rolle der thüringischen Landkreise ist mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen des ländlichen Raums deutlich zu stärken.

Die **thüringischen Landkreise bilden die wesentlichen Ankerpunkte der erfolgreichen wirtschaftlichen Entwicklung** im Freistaat. So werden z. B. die Umsätze der Thüringer Industrie (Verarbeitendes Gewerbe und Bergbau in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten) ganz überwiegend im ländlichen Raum erwirtschaftet. Allein in den zwei Landkreisen Gotha und Wartburgkreis arbeiten mehr Personen in der Industrie als in allen kreisfreien Städten gemeinsam.



Vor diesem Hintergrund sind die Landkreise von Landesseite stärker als prägende und attraktive Industrie-, Gewerbe und Wirtschaftsstandorte zu begreifen. Im Interesse der gesamtwirtschaftlichen Fortentwicklung Thüringens sind die Landkreise durch entsprechende politische Schwerpunktsetzungen – z. B. die wirksamere Ausrichtung der Förderpolitiken des Landes auf den ländlichen Raum – nachhaltig zu entwickeln. Die Landkreise fordern, die mit dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung angekündigte nationale CO₂-Bepreisung zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Wirtschaft mit Augenmaß umzusetzen.

Der Tourismus spielt in der Wirtschaftsstruktur der Landkreise Thüringens ebenfalls eine wesentliche Rolle. Darüber hinaus sind der Fremdenverkehr und die mit ihm verbundenen Infrastrukturen wichtige Standortfaktoren für den ländlichen Raum im Freistaat. Durch die Tourismuspolitik des Landes ist daher **die flächendeckende Entwicklung, Förderung und Vermarktung des Tourismus in allen 17 Landkreisen Thüringens zu gewährleisten.**

18. Straßen/Infrastrukturen der Daseinsvorsorge

Straßen stellen im ländlichen Raum Thüringens sowohl für die individuelle Mobilität der breiten Bevölkerung als auch für den ÖPNV die wesentliche Infrastruktur dar. Die Landkreise unterhalten ein umfangreiches Netz an Kreisstraßen. Während das Landesstraßennetz seit dem Jahr 2000 um mehr als 1.450 Kilometer gekürzt wurde, hat sich die Gesamtlänge der Kreisstraßen in Thüringen im Zeitraum von 2001 bis 2018 von 2.357 Kilometer um fast 1.000 Kilometer auf 3.312 Kilometer erhöht. Dies entspricht einer Steigerung um über 40%.

Durch eine sachgerechte finanzielle Ausstattung der Kreise, die organisatorische Unterstützung des Landes und eine praxistaugliche Ausgestaltung von Verwaltungs- und Fördermittelverfahren sind den Kreisen Investitionen in den Neu- und Ausbau sowie den baulichen Erhalt ihrer Straßen zu ermöglichen.

Die Landkreise fordern, dass die Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Winterdiensts vom Land vollständig auszufinanzieren sind. Zugleich hat auch das Land zur Gewährleistung einer umfassenden Mobilität im ländlichen Raum die in seiner Verantwortung liegenden Straßen ebenfalls in einem ordnungsgemäßen, für die Bevölkerung, die Wirtschaft und den ÖPNV uneingeschränkt nutzbaren Zustand zu erhalten.

Die Interessen der Landkreise – z. B. als ÖPNV-Aufgabenträger – sind in Verfahren zur Umstufung von Straßen, an denen der Kreis nicht beteiligt ist, durch eine Ergänzung des Thüringer Straßengesetzes verfahrensrechtlich abzusichern.

19. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Der Schutz des Klimas und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind grundlegende Herausforderungen der kommenden Jahre. Gleichzeitig werden Klimaschutz und v. a. die Klimafolgenanpassung erst vor Ort in ihrer Umsetzung konkret und wirksam. Den Landkreisen sind daher sowohl ihr freiwilliges Engagement im Klimaschutz als auch die notwendigen Anpassungen an die Folgen des Klimawan-

dels zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung beschlossenen Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030 ist die Landespolitik zugleich aufgefordert, umfassend sicherzustellen, dass Klimapolitik und Klimaschutz nicht einseitig zu Lasten der ländlichen Räume und der dort lebenden Menschen gehen.

Vom Land erwarten die Landkreise sowohl fachliche Unterstützung als auch – auf langfristig belastbarer und verstetigter Grundlage – **die Gewährleistung der Finanzierung von konkreten Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen** ihrer Kreisverwaltungen. Zusätzliche investive Finanzmittel für die Sanierung von Schulgebäuden oder die Erhöhung der Landeszuweisungen zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sind als gelebter Klimaschutz zu begreifen.

20. Umwelt

In der aktuellen Legislatur wurden durch das Land eine Vielzahl von umweltrechtlichen Regelungen novelliert oder neu erlassen. Beispielhaft hervorzuheben sind insoweit:

- das neue Thüringer Naturschutzgesetz,
- das neue Thüringer Wassergesetz,
- das Thüringer Grünes-Band-Gesetz,
- das neue Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- die Überarbeitung der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeiten.

Keine dieser Regelungen enthält eine Kostenerstattungsregelung zugunsten der im Auftrag des Landes tätigen unteren Umweltbehörden der Landkreise, obwohl sie in den Landratsämtern mit teilweise spürbar höherem Vollzugaufwand verbunden sind.

Neue umweltrechtliche Gesetze, durch die den unteren Umweltbehörden der Landratsämter neue Aufgaben zugewiesen werden, und Gesetzesänderungen, die mit einer Erhöhung von Vollzugsstandards in den kreislichen Behörden einhergehen, dürfen nur mit belastbaren Kostenerstattungsregelungen zugunsten der Landkreise beschlossen werden. **Für die Landkreise muss eine 100 %ige Kostenerstattung durch das Land gewährleistet werden.**

Die kreisangehörigen Kommunen sind von unnötigen umweltrechtlichen Vorgaben – z. B. im Bereich Lärmaktionsplanung sowie Luftreinhalte- und Aktionsplanung – zu entlasten.

21. Regionalplanung

Die bewährten Strukturen der Regionalplanung in Thüringen sind zu erhalten.

Das mit diesen Strukturen verbundene Gegenstromprinzip der Regionalplanung, durch das eine Einbeziehung kommunalen Fachwissens sowie die Berücksichtigung regionaler Erfahrungen und Notwendigkeiten in regionalplanerischen Entscheidungsprozessen gewährleistet wird, ist weiter zu stärken.

Bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sind hinsichtlich der Erzeugung erneuerbarer Energien in den vier Thüringer Planungsregionen anstatt starrer Flächenvorgaben für die Gewinnung von Windenergie für jeden Planungsraum regionalisierte technologieoffene Mengenvorgaben vorzusehen. Alle zur Verfügung stehenden **erneuerbaren Energien sind fachlich und regionalplanerisch gleichwertig** zu betrachten.

Eine einseitige Bevorzugung der Windkraft ist weder mit Blick auf die Zielsetzungen im Bereich des Umbaus der Energieversorgung noch hinsichtlich der Akzeptanz in der Bevölkerung zielführend. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die in den Eckpunkten zum Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung angekündigte Einführung eines bundeseinheitlichen Mindestabstandes für Windkraftanlagen von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung. Zugleich fordern wir bereits jetzt die Landespolitik auf, von der im Klimapaket ebenfalls angekündigten Länderöffnungsklausel, nach der ein Bundesland geringere als diese Mindestabstandsflächen innerhalb einer Frist von 18 Monaten selbst gesetzlich festlegen kann, keinen Gebrauch zu machen und die geplanten bundeseinheitlichen Mindestabstandsregelungen nicht durch Landesrecht zu unterlaufen.

22. Öffentlicher Personennahverkehr

Die thüringischen Landkreise fordern vom Land eine deutliche Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). **Die bewährten Organisations- und Aufgabenträgerstrukturen im ÖPNV des Freistaats sind entsprechend zu stärken.** Die Landkreise als Träger des Straßengebundenen ÖPNV sind durch das Land bei der in den bestehenden Strukturen im Interesse der Nutzer angestrebten Verbesserung des Verkehrsangebots – z. B. durch bessere Vertaktung und Abstimmung von Bahn- und Busverkehren sowie technische Kooperationen – umfassend finanziell und organisatorisch zu unterstützen.

Mit Blick auf die Verbesserung des Verkehrsangebots sind insbesondere auch die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Zugleich sind die für den ÖPNV zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Gewährleistung sozialverträglicher Tarifstrukturen zu erhöhen. Wir erwarten vom Freistaat, für den ÖPNV in Thüringen originäre Landesmittel in spürbarem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind zusätzliche Belastungen für den ÖPNV zu vermeiden. Wir fordern daher die Landespolitik auf, von der im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung angekündigten Möglichkeit einer landesrechtlichen Festlegung von strengeren Emissionsanforderungen für Busse, die über das jeweils geltende Recht hinausgehen, keinen Gebrauch zu machen oder die daraus resultierenden Mehrkosten für den ÖPNV in den Kreisen zu 100% zu finanzieren.

23. Vergaberecht/Beseitigung von Investitionshemmnissen

Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe sind – im Interesse der Kreisverwaltungen sowie der klein- und mittelständischen Wirtschaft – überflüssige kommunal- und wirtschaftsbelastende Standards durch eine **spürbare Entschlackung und Entbürokratisierung des Thüringer Vergabegesetzes** zu senken.

Ziel der Überarbeitung des Landesvergaberechts muss eine deutliche Vereinfachung und Beschleunigung von Vergabeverfahren sein. Die einheimischen klein- und mit-

telständischen Unternehmen sind überfordert und beteiligen sich kaum noch an Ausschreibungen der öffentlichen Hand.

Die Möglichkeiten zur interkommunalen Kooperation im Beschaffungsbereich sind zu verbessern.

Thüringischer Landkreistag e. V.

Richard-Breslau-Straße 13

99094 Erfurt

Telefon: 0361/220640

www.th-landkreistag.de

poststelle@tlkt.thueringen.de